

TIPPS FÜR STUDIERENDE – SO SPAREN SIE GELD

WIE SICH BERUFSTÄTIGE STUDIERENDE
GELD VOM FINANZAMT HOLEN KÖNNEN



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN



STUDIUM UND BERUF

Studium und Beruf sollen besser vereinbar sein -
dafür setzen wir uns ein.

Rudi Kaske
AK Präsident



TIPPS FÜR STUDIERENDE – SO SPAREN SIE GELD

Wie sich berufstätige Studierende Geld vom
Finanzamt holen können

INHALTSVERZEICHNIS

Familienbeihilfe für Studierende	5
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	10
Einkünfte aus Werk- oder Freiem Dienstvertrag	12
Kombination aus beiden Einkunftsarten	14
Unterschied zwischen Arbeitsvertrag, Werkvertrag und freiem Dienstvertrag	16

FAMILIENBEIHILFE FÜR STUDIERENDE

Die Familienbeihilfe beträgt für jedes studierende Kind **monatlich mindestens 138,80 €**. Der Kinderabsetzbetrag beträgt **58,40 €** (Stand 2017).

Die Familienbeihilfe erhöht sich abhängig vom Alter des Kindes und von der Anzahl der Geschwister.

Anspruch

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für ein Kind grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Darüber hinaus kann weiterhin Familienbeihilfe bezogen werden

- wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet
- für die Zeit zwischen Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung (Schule – Universität, Fachhochschule)
- für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Eigenanspruch des Kindes: Besteht für Vollwaisen, oder für Studierende, deren Eltern nachweislich keine entsprechenden Unterhaltsleistungen erbringen.

Direktauszahlung der Familienbeihilfe

- StudentInnen für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, können beim Wohnsitzfinanzamt seit 1.9.2013 selbst beantragen, dass die Familienbeihilfe auf ihr/sein Konto überwiesen wird.
- Dies bedarf jedoch der Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils, die jedoch widerrufen werden kann.

Auch der anspruchsberechtigte Elternteil, kann die Direktüberweisung der Familienbeihilfe auf das Konto seines studierenden Kindes beantragen. Solche Anträge können sich allerdings immer nur auf Zeiträume beziehen, für die noch keine Familienbeihilfe ausgezahlt wurde.

Altersgrenze für Studierende

Der Familienbeihilfenbezug besteht für **Studierende, die das 24. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben (d.h. bis zum 24. Geburtstag des Kindes) und die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreiten.

Die Verlängerung des Bezuges ist bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich, für

- Studierende, die bei Vollendung des 24. Lebensjahres den Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben und denen danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht.
- Studierende, für die zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht, und die bereits ein Kind geboren haben oder schwanger sind.
- Studierende, die ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer betreiben, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde, bei Einhaltung der Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss.
- Studierende, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen.

Freiwilliges Soziales Jahr

- Darüber hinaus besteht Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn während der Berufsausbildung eine freiwillige Hilfstätigkeit in der Dauer von 8 bis 12 Monaten im Inland bei einem gemeinnützigen freien Wohlfahrts-träger vor dem 24. Lebensjahr absolviert wurde. In diesem Falle wird die Familienbeihilfe auch nach dem vollendeten 24. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, wenn die vorgesehene Studiendauer eingehalten wird.
- Seit 1.6.2012 besteht für volljährige Kinder die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an einem der Modelle des freiwilligen sozialen Jahres gemäß dem Freiwilligengesetzes (BGBl. I Nr. 17/2012) teilnehmen, Anspruch auf Familienbeihilfe während dieses Zeitraumes. Wird während des freiwilligen sozialen Jahres Familienbeihilfe bezogen, endet der Anspruch auf Familienbeihilfe mit dem vollendeten 24. Lebensjahr.

Auszahlungsrichtlinien für Studierende

- Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nur für fortgesetzt gemeldete Semester und richtet sich nach der gesetzlichen Studiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt bzw. plus ein Studienjahr bei Studien ohne Abschnittsgliederung.
- Wird ein Studienabschnitt innerhalb der gesetzlichen Studiendauer absolviert, kann das nicht konsumierte Toleranzsemester einem weiteren Studienabschnitt als Guthaben angefügt werden. In diesem Studienabschnitt stehen somit zwei Toleranzsemester zur Verfügung.
- Für das erste Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS Punkte (oder acht Wochenstunden) aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums oder eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (des ersten Rigorosums) zu erbringen (einmaliger Leistungsnachweis).

Oder es werden für die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) mindestens 14 ECTS-Punkte nachgewiesen. In der weiteren Folge muss kein Studienerfolgsnachweis erbracht werden. Auf Anfrage des Finanzamtes muss aber die Ernsthaftigkeit des Studiums durch Vorlage von Zeugnissen nachgewiesen werden, da sonst Rückforderungen nicht ausgeschlossen sind. (Dies in Bezug ab dem Studienjahr 2013/2014)

- Wird der Zeitrahmen überschritten oder der Studienerfolgsnachweis nicht erbracht, fällt die Familienbeihilfe weg. Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises kann die Familienbeihilfe wieder beantragt werden.

(Die oben angeführten besonderen Anspruchsvoraussetzungen gelten für behinderte Studierende nicht; der Studienfortgang ist vielmehr nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu prüfen.)

Ausnahmen vom Wegfall der Familienbeihilfe

- Eine Studienbehinderung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium von jeweils mindestens drei Monaten verlängert die zulässige Studienzeit um ein Semester.
- Wegen eines im Studienbereich gelegenen unabwendbaren Ereignisses, das zu einer individuellen Studienverzögerung führt, kann bezüglich Familienbeihilfe im Einzelfall ebenfalls ein Verlängerungssemester geltend gemacht werden. Formulare liegen bei den Finanzämtern und den Universitäten auf.

- Mutterschutz und Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes in Zeiten, in denen eine Zulassung bzw. Fortsetzungsmeldung zum Studium vorliegt, hemmen den Studienablauf bis zum zweiten Geburtstag des Kindes. Zeiten als Studentenvertreter/in bis zum Höchstausmaß von vier Semestern sind nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen.

Studienwechsel

Es sind **maximal zwei Studienwechsel** möglich.

Bei **einem öfteren Wechsel erlischt der Anspruch auf Familienbeihilfe.**

Bei einem Studienwechsel, der später erfolgt, als nach dem zweiten fortgesetzt gemeldeten Semester, fällt die Familienbeihilfe weg. Bei einem zu späten Studienwechsel entfällt die Familienbeihilfe für das neue Studium jedoch nur im Ausmaß der bereits insgesamt zurückgelegten Studiedauer (Verlängerungssemester wegen Studienbehinderung nicht mit eingerechnet), soweit hierfür durchgehend Familienbeihilfe bezogen wurde.

Diese Wartezeit wird im Falle der teilweisen Berücksichtigung von Vorstudienzeiten um die Anzahl der angerechneten Vorstudiensemester verkürzt.

Achtung: nicht als Studienwechsel gilt, wenn die gesamten Vorstudienzeiten für das nunmehr betriebene Studium angerechnet werden. dadurch verkürzt sich die zulässige Studiendauer im neuen Studium.

Zuverdienst zur Familienbeihilfe

Ein studierendes Kind, für das grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, darf ab dem Kalenderjahr, in dem es das 20. Lebensjahr vollendet hat, maximal 10.000 Euro an zu versteuerndem Einkommen pro Kalenderjahr erzielen, ohne dass dies zu einer Minderung der Familienbeihilfe führt.

Einschleifregelung: Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen jedoch diesen Betrag, verringert sich ab 1.1.2013 die Familienbeihilfe nur mehr um den zu viel verdienten Überstiegsbetrag.

Achtung: Für Kalenderjahre bis 31.12.2012 wird im Falle der Überschreitung des Grenzbetrages die Familienbeihilfe des betreffenden Jahres zur Gänze rückgefordert.

Nicht einzurechnen sind

Das 13. und 14 Monatsentgelt (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration),

- das steuerpflichtige Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht,
- Lehrlingsentschädigungen,
- Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- einkommensteuerfreie Bezüge (z.B. Pflegegeld, Studienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe).

Weitere Informationen

erhalten Sie beim Familienservice des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend unter 0800 240 262 (kostenlos aus ganz Österreich) sowie auf der Homepage des BMWFJ unter www.bmwfj.gv.at oder auf der Homepage der Österreichischen HochschülerInnenschaft unter www.oeh.ac.at/#/organisation/beratung/

EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

Steuerrecht

Beginn der Steuerpflicht: ab **12.000 €** Jahreseinkommen

Tipps: Steuergutschrift bei niedrigem Jahreseinkommen

Studierende, die nicht ganzjährig arbeiten, aber auch ganzjährig (Teilzeit-) Beschäftigte, sollten bei niedrigem Jahreseinkommen jedenfalls die ArbeitnehmerInnenveranlagung durchführen. Es winkt eine Steuergutschrift. Entweder wird die vom Arbeitgeber während des Jahres abgezogene Lohnsteuer rückerstattet und (oder) es wirkt sich die sogenannte Negativsteuer aus. Das bedeutet, dass 50% der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, maximal **400 €** pro Jahr, vom Finanzamt sogar dann rückerstattet werden, wenn während des Jahres gar keine Lohnsteuer abgezogen wurde. Die Negativsteuer erhöht sich auf höchstens **500 €**, wenn zumindest ein Monat Anspruch auf Pendlerpauschale besteht. Die Negativsteuer für die Sozialversicherungsbeiträge gibt es nur für Studierende, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben.

Tipps: Negativsteuer für AlleinverdienerInnen/AlleinerzieherInnen

Es gibt noch eine zweite Negativsteuer, die sich sogar für alle Studierenden (also auch für diejenigen, die selbständige oder gar keine Einkünfte haben) auswirken kann. Es handelt sich um die Negativsteuer für Alleinverdienende oder Alleinerziehende mit Kind. Die Studierenden, die zwar Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag haben, aber keine oder wenig steuerpflichtige Einkünfte beziehen, erhalten auf Antrag den Absetzbetrag ausbezahlt. Das einfache Ausfüllen des Formulars L 1 genügt, um eine Gutschrift von mindestens **494 €** zu erhalten.

Tipps: Werbungskosten von der Steuer absetzen

Studierende mit einem steuerpflichtigen Einkommen über der Steuergrenze können im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung sämtliche Aufwendungen, die mit dem Studium in Zusammenhang stehen, als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Darunter fallen die Studiengebühren, Bücher, Skripten, Kosten für PC, Fahrtkosten, usw. Das Schöne daran ist, dass ein Studium auch dann absetzbar ist, wenn die ausgeübte (steuerpflichtige) Tätigkeit mit dem Studium nicht im Zusammenhang steht. Auch die taxifahrende Medizinstudentin kann daher steuermindernde Werbungskosten geltend machen. Eltern können die Kosten des Stu-

diums der Kinder nicht als Werbungskosten absetzen, auch wenn sie die Kosten übernehmen. Unter gewissen Voraussetzungen können aber die Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Sozialversicherungsrecht

Studierende, deren monatliches Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze von **425,70 €** (Stand 2017) liegt, sind voll versichert. Sie sind daher kranken-, pensions-, unfall- und arbeitslosenversichert. Bei Einkünften unter dieser Grenze gelten sie als geringfügig Beschäftigte, sie sind nur unfallversichert. Um die Einbehaltung und Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge muss sich immer der Arbeitgeber kümmern.

Tipp: Sich selbst sehr günstig versichern

Für geringfügig Beschäftigte gibt es die Möglichkeit, sich selbst sehr günstig um **60,09 €** (Stand 2017) bei der Gebietskrankenkasse zu versichern. Somit besteht dann auch eine Kranken- und Pensionsversicherung. Über die ArbeitnehmerInnenveranlagung können wieder 50 % der bezahlten Beiträge zurück geholt werden (siehe Tipp 1).

EINKÜNFTE AUS WERK- ODER FREIEM DIENST- VERTRAG

Steuerrecht

Beginn der Steuerpflicht: ab **11.000 €** Jahreseinkommen

Viele Studierende jobben auf Honorarbasis (freier Dienstvertrag, Werkvertrag). Aus steuerlicher Sicht erzielen sie damit betriebliche Einkünfte. Im Steuerrecht gibt es übrigens keinen Unterschied zwischen freiem Dienstvertrag und Werkvertrag. Zu versteuern ist immer der Gewinn (Einnahmen abzüglich Ausgaben). Falls auf Grund der Höhe des Einkommens Steuerpflicht entsteht, muss selbständig eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1, Beilage E 1a oder E 1a-K) abgegeben werden. Der Arbeitgeber zieht keine Steuer ab, die Studierenden sind selber für die Einkommensteuer und allenfalls für die Umsatzsteuer verantwortlich.

Tipp: Belege während des Jahres sammeln

Da nur der Gewinn zu versteuern ist, sollten Belege für Ausgaben schon während des Jahres gesammelt werden, um dem Finanzamt bei Nachfrage Ausgaben auch nachweisen zu können. Auch bei betrieblicher Tätigkeit sind sämtliche Aufwendungen, die mit dem Studium in Zusammenhang stehen als Betriebsausgabe absetzbar. Ebenso alle weiteren Ausgaben, die mit der betrieblichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Auch die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind absetzbar, daher Fahrkarten sammeln oder ein Fahrtenbuch führen.

Tipp: Betriebsausgabenpauschale geltend machen

Für Studierende mit betrieblichen Einkünften gibt es die Möglichkeit, die Betriebsausgaben pauschal geltend zu machen. Wenn daher jemand keine nennenswerten Betriebsausgaben hat, können je nach Tätigkeit 6% bzw. 12% der Einnahmen pauschal (also ohne Nachweis) steuermindernd geltend gemacht werden.

Tipp: Umsatzsteuerpflicht erst ab folgendem Umsatz

Umsatzsteuerpflicht entsteht erst ab einem Jahresumsatz von mehr als **30.000 €** netto. Darunter gilt die sogenannte Kleinunternehmerregelung. Das bedeutet, dass in den Honorarnoten keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf, keine Vorsteuern geltend gemacht werden dürfen, aber dafür auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss.

Wenn aber jemand trotzdem umsatzsteuerpflichtig sein möchte, kann er gegenüber dem Finanzamt einen „Regelbesteuerungsantrag“ stellen.

Tipp: Gewinnfreibetrag

Maximal 13% des laufenden Gewinnes können steuermindernd geltend gemacht werden. Bis zu einem Gewinn von **30.000 €** können die 13%, also maximal **3.900 €** ohne irgendwelche Voraussetzungen geltend gemacht werden. Beträgt der Gewinn über **30.000 €** kann noch zusätzlich der investitionsbedingte Freibetrag geltend gemacht werden. Dazu muss aber tatsächlich investiert werden.

Sozialversicherungsrecht

Hier spielt die Unterscheidung zwischen freiem Dienstvertrag und Werkvertrag eine große Rolle. Beim freien Dienstvertrag muss der Dienstgeber beim Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze die Sozialversicherungsbeiträge (17,62%) einbehalten und an die Gebietskrankenkasse abführen. Freie DienstnehmerInnen müssen sich daher nicht selbst um ihre Sozialversicherungspflicht kümmern. Geringfügig beschäftigte freie DienstnehmerInnen sind nur unfallversichert, können sich aber auch freiwillig selbst versichern. Beim Werkvertrag (egal ob mit oder ohne Gewerbeschein) müssen sich Studierende immer selbst um die Versicherungspflicht kümmern. Ansprechpartner ist bei Werkverträgen die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Tipp: Versicherungsgrenzen bei Werkverträgen

Erzielen Studierende Einkünfte auf Werkvertragsbasis, beginnt die Pflichtversicherung 2017 ab einem Gewinn von **5.108,40 €** im Kalenderjahr.

KOMBINATION AUS BEIDEN EINKUNFTSARTEN

Steuerrecht

Beginn der Steuerpflicht: ab **12.000 €** Jahreseinkommen

Bezieht ein Studierender während des Jahres Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und aus betrieblicher Tätigkeit, muss bei Überschreiten der Einkommensgrenze eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Dazu ist ausschließlich das Formular E 1 bzw. die Beilage E 1a oder E 1a-K zu verwenden, die ArbeitnehmerInnenveranlagung geht sozusagen in der Einkommensteuererklärung auf.

Tipp: Freibetrag von 730 € jährlich

Bei einer Kombination gibt es für Einkünfte aus betrieblicher Tätigkeit einen Freibetrag von **730 €** jährlich. Das bedeutet, dass wenn der Gewinn weniger als **730 €** beträgt, keine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. Liegt der Gewinn zwischen **730 €** und **1.460 €** kommt eine Einschleifregelung zum Tragen, die bewirkt, dass nicht der gesamte Gewinn steuerpflichtig ist. Diese Einschleifregelung wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt.

Tipp: Negativsteuer geltend machen

Bei einer Kombination aus nichtselbständiger und betrieblicher Tätigkeit kann die Negativsteuer geltend gemacht werden. Die Negativsteuer wird vom Finanzamt berücksichtigt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Daher empfiehlt es sich manchmal freiwillig eine Einkommensteuererklärung abzugeben, um die Negativsteuer zu erhalten, auch wenn eigentlich auf Grund des Jahreseinkommens keine Steuerklärungspflicht vorliegt.

Tipp: Mitteilungsverpflichtung des Arbeitgebers

Die Jahreseinkünfte aus der nichtselbständigen Arbeit werden dem Finanzamt automatisch im Wege des Jahreslohnzettels übermittelt. Der Gewinn aus der betrieblichen Tätigkeit muss selber ermittelt werden. Bei freien Dienstverträgen und teilweise auch bei Werkverträgen gibt es aber eine Mitteilungsverpflichtung des Arbeitgebers an das Finanzamt über die Höhe der während des Jahres ausbezahlten Honorare.

Sozialversicherungsrecht

Studierende, die während des Jahres verschiedene Beschäftigungsformen haben, müssen folgendes beachten: bei mehreren geringfügigen Dienstverhältnissen beginnt die Sozialversicherungspflicht, wenn die zusammengerechneten Entgelte die Geringfügigkeitsgrenze (**425,70 €** Stand 2017) überschreiten. In diesem Fall kommt es zu nachträglichen Beitragsvorschreibungen durch die Gebietskrankenkasse.

Tipp: Wann muss ich melden?

Kommt es zu einer Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen an die Gebietskrankenkasse, können Studierende warten, bis die entsprechende Beitragsvorschreibung kommt, oder bei der Gebietskrankenkasse die monatliche Zahlung beantragen. Bei einem Einkommen aus Werkvertrag ohne Gewerbeschein sollte ab Beginn der Tätigkeit eine Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erfolgen. Studierende können dabei bekannt geben, dass sie unter der Versicherungsgrenze bleiben. Dann gibt es keine Vorschreibungen der Versicherungsbeiträge. Bei selbständiger Tätigkeit mit Gewerbeschein erfolgt die Meldung automatisch. Die Ausnahme von der Pflichtversicherung muss beantragt werden.

ACHTUNG! Wenn sich herausstellt, dass die Versicherungsgrenze doch überschritten wird, **sofort** melden!

Tipp: Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungsschutz

Durch die Sozialversicherungspflicht bei freien Dienstverträgen und Werkverträgen besteht auch Kranken- Pensions- und Unfallversicherungsschutz. Bei freien Dienstverträgen besteht auch Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld und Insolvenzausfallsgeld. Weiters besteht auch Mitgliedschaft zur Arbeiterkammer.

UNTERSCHIED ZWISCHEN ARBEITSVERTRAG, WERKVERTRAG UND FREIEM DIENSTVERTRAG

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag

Von einem Arbeitsvertrag spricht man dann, wenn sich jemand zu einer Arbeitsleistung für einen anderen verpflichtet. Derjenige, der sich zur Arbeitsleistung verpflichtet, ist der Arbeitnehmer, sein Vertragspartner ist der Arbeitgeber. Der wesentliche Inhalt des Arbeitsvertrages ist für den Arbeitnehmer die Erbringung der Arbeitsleistung und für den Arbeitgeber die Bezahlung des Entgelts (Lohn, Gehalt). Der Arbeitsvertrag entsteht durch Willensübereinstimmung über seine wesentlichen Inhalte. Er ist zweiseitig verbindlich da für jeden Vertragspartner Berechtigungen und Verpflichtungen entstehen.

Form des Arbeitsvertrages

Der Abschluss des Arbeitsvertrages ist normalerweise an keine Formvorschrift gebunden. Aus diesem Grunde kann er nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich oder sogar durch „schlüssige Handlung“ (§ 863 ABGB) zustande kommen; letzteres zB einfach dadurch, dass jemand Arbeitsleistungen für einen anderen erbringt und dieser die Leistungen annimmt. Da somit kein Anspruch auf Ausstellung eines schriftlichen Arbeitsvertrages besteht, ist der Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzettels von besonderer Bedeutung. Der Dienstzettel ist eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Der Mindestinhalt eines Dienstzettels ist im Gesetz festgelegt.

Merkmale des Arbeitsvertrages

- Persönliche Abhängigkeit (Weisungsrecht des Arbeitgebers)
- Wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers
- Dauerschuldverhältnis
- Arbeitsleistung auf Zeit, nicht für einem bestimmten Erfolg
- Persönliche Arbeitspflicht
- Arbeit mit Arbeitsmitteln, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt
- Eingliederung in die Organisation des Betriebes
- Erfolg kommt dem Arbeitgeber zugute aber auch das Risiko trifft den Arbeitgeber (wenn zB Produkt nicht verkauft wird oder fehlerhaft ist).

Achtung: Nicht alle der genannten Bedingungen müssen in jedem Fall erfüllt werden, es kommt darauf an, ob diese Merkmale überwiegen.

Werkvertrag

Ein Werkvertrag ist ein entgeltlicher Vertrag, in dem sich jemand (Werkunternehmer) zur Herstellung eines Werkes verpflichtet.

Merkmale eines Werkvertrages:

- Der Werkvertrag ist auf Erfolg ausgerichtet, Erfolgsgarantie
- Es besteht keine persönliche Arbeitspflicht des Werkunternehmers
- Der Werkunternehmer verwendet eigene Arbeitsmittel
- Der Werkunternehmer ist nicht in die Organisation des Bestellers eingegliedert
- Es besteht keine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit des Werkunternehmers

Beispiel: Wenn sich jemand bei einem Schneidermeister einen Anzug nähen lässt, entsteht zwischen dem Schneidermeister und dem Besteller ein Werkvertrag. Zwischen dem Gesellen, der den Anzug tatsächlich näht und dem Schneidermeister besteht aber ein Arbeitsvertrag.

Freier Dienstvertrag

Bei einem freien Dienstvertrag verpflichtet sich jemand zu Leistungen, wobei weder die Merkmale des Arbeitsvertrages noch die des Werkvertrages voll ausgeprägt sind.

Freie DienstnehmerInnen

- übernehmen keine Erfolgsgarantie
- verwenden eigene Arbeitsmittel
- sind nicht in die Organisation des Auftraggebers eingegliedert
- die Merkmale einer persönlichen Abhängigkeit sind bei freien Dienstnehmern nicht oder nur schwach ausgeprägt
- können sich in der Regel vertreten lassen

Beispiel: Konsulenten, freie journalistische Mitarbeiter.

Achtung: Ob ein Arbeitsvertrag oder eine andere Vertragsform (zB Werkvertrag oder freier Dienstvertrag) vorliegt, bestimmt sich danach, welche Merkmale in der Praxis überwiegen und nicht nach der jeweiligen Bezeichnung des Vertrages

WICHTIGE INFO

Liebe Leserin, lieber Leser,

bitte bedenken Sie, dass die in dieser Broschüre erklärten Ausführungen lediglich gesetzliche Regelungen darstellen und der allgemeinen Information dienen. Die konkrete Rechtslage in Ihrem Fall kann nur nach eingehender Betrachtung festgestellt werden.

Sämtliche Inhalte unserer Druckwerke werden sorgfältig geprüft. Dennoch kann keine Garantie für Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden. Achten Sie bitte deshalb auf das Erscheinungsdatum dieser Broschüre im Impressum. Manchmal reicht das Lesen einer Broschüre nicht aus, weil sie nicht auf jede Einzelheit eingehen kann. Wenn die Komplexität Ihres Falles über die geschilderten Regelungen hinausgeht, rufen Sie bitte unsere Hotline an: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet: www.arbeiterkammer.at

Alle **aktuellen AK Broschüren** finden Sie im Internet zum Download:

■ wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

■ E-Mail: bestellservice@akwien.at

■ Bestelltelefon: (01) 501 65 401

Artikelnummer **530**

7. überarbeitete Auflage, Februar 2017

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Zulassungsnummer: MZ 02Z34648 M
Titelfoto: © Coka - Fotolia.com
Weitere Abbildungen: U2-© Sebastian Philipp
Grafik und Druck: AK Wien, 1040 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: Februar 2017



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN



wien.arbeiterkammer.at